

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 16

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anforderungen, wie sich bei einer derartigen Publikation nicht anders erwarten lässt.

Der ausführliche Auszug, welchen wir gebracht, dürfte zur Genüge gezeigt haben, welche ein hoher geschichtlicher Werth den „Mittheilungen des k. k. Archivs“ beigemessen werden muss. Nicht nur für Oesterreich, sondern auch für andere Staaten haben dieselben grosses Interesse. In grössern öffentlichen Bibliotheken sollten die „Mittheilungen“ nicht fehlen. E.

Eidgenossenschaft.

— (Aenderung in den Rekrutirkreisen des Kantons Tessin.) Schon lange hatte sich gezeigt, dass die bestehenden Rekrutirkreise Bataillone von sehr ungleicher Stärke stellen. In Folge dessen ist sowohl von dem Militärdirektor des Kantons, Herrn Casella, als auch von dem Kreisinstruktor der VIII. Division, Herrn Oberst Wieland, eine zweckmässige Gestaltung der Kreise beantragt worden. Auf Antrag des Chefs des eidg. Militärdepartements hat nun der hohe Bundesrath beschlossen:

1. Die durch Verordnung betreffend Territorialeintheilung und Nummerirung der Truppenkörper vom 15. März 1875 festgesetzten Rekrutirkreise des Kantons Tessin werden abgeändert wie folgt: Kreis 10, Bataillon 94: Bezirk Mendrisio, ferner vom Bezirk Lugano die Kreise Ceresio, Grancia, Vegia und Lugano; Kreis 11, Bataillon 95: die Bezirke Locarno und Valle Maggia, ferner vom Bezirk Lugano die Kreise Agno, Magliasina, Sessa und Breno und vom Kreise Taverne die Gemeinden Manno, Gravesano und Bedano; Kreis 12, Bataillon 96: die Bezirke Bellinzona, Riviera, Blenio und Leventina, ferner vom Bezirk Lugano die Kreise Pregassona, Sonvico, Tesserete und Taverne, ohne die Gemeinden Manno, Gravassano und Bedano. 2. Das Militärdepartement ist mit der weitern Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

— (Eine Untersuchung wegen der Kuppelbrücke bei der Gotthardbahn), die bei dem Transport der Bataillone 67 und 69 von Zürich nach dem Tessin vorgekommen sind, ist, wie die Zeitungen melden, durch den Bundesrath angeordnet und das Eisenbahndepartement damit beauftragt worden.

— (Unfall oder Verbrechen bei einer Felddienstübung.) Am 11. April hatte das Appenzeller Bataillon 84 eine Gefechtsübung gegen das Thurgauer Bataillon 73 zwischen Sulgen, Leimbach und Opfershofen. Bei dieser Gelegenheit erhielt der Soldat Schenk des Bataillons 73 eine Schusswunde durch den Vorderarm und später wurde Wachtmeister Leiser durch ein Geschoss so in den Hals getroffen, dass der Tod beinahe augenblicklich erfolgte. Es sollen an diesem Tage noch andere scharfe Schüsse gefallen sein. Nach der „Appenzeller Zeitung“ sollen die verhängnissvollen Schüsse aus der Richtung, wo die erste Sektion der 1. Kompagnie des Bataillons 84 stand, gekommen sein. Die Zeitungen berichten ferner von weggeworfenen Patronen, verbleiten Läufen u. dgl. Wir lassen dies dahingestellt.

Ob man den Thäter finden wird, ist zweifelhaft. Sehr wünschenswerth wäre, dass eine genaue Untersuchung von unbetheiligter Seite konstatiren würde, ob ein Verbrechen vorliegt oder ob der Unfall sich in Folge einer Nachlässigkeit ereignet haben kann. Es ist dies in kurzer Zeit der dritte Fall in unserer Armee, in wel-

chem bei Gefechtsübungen eine Tödtung durch Gebrauch scharfer Patronen vorkommt. Der erste Fall war in Colombier, wo eine Ordonnanz durch eine wahrscheinlich dem Hauptmann zuge dachte Kugel getödtet wurde, der zweite Fall war derjenige von Hürst in Bern, der dritte liegt jetzt vor. Leichtere Verwundungen wollen wir gar nicht erwähnen. Es ist aus diesem Grunde dringend nothwendig, dass die hohen Behörden diesen Vorkommnissen ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden.

Landsturm. (Vorträge über Organisation und Verwendung des Landsturmes) wurden abgehalten von Herrn Oberstlieutenant Graf in Winterthur, von Herrn Oberst Ziegler in Schaffhausen und Herrn Oberstlieutenant Wassmer in Bern. Alle diese Vorträge waren zahlreich besucht und die Zuhörer, meist dem Landsturm Angehörige, legten das grösste Interesse an den Tag. In Bern hat Herr Oberstlieutenant Weber, Kreiskommandant, die Landsturmversammlung präsidiert.

— († **Oberst Adolf Henggeler**), Kommandant der XII. Landwehr-Brigade, ist in seinem Wohnort Landquart, 46 Jahre alt, in Folge eines Schlagflusses plötzlich gestorben. Der Verstorbene begann seine militärische Laufbahn bei den Scharfschützen und avancirte in der Folge zum Schützenmajor. Später wurde er Oberstlieutenant und Kommandant eines Infanterie-Regiments der VIII. Division. 1888 wurde er zum Oberst befördert und ihm das Kommando der XII. Landwehr-Infanterie-Brigade verliehen. Oberst Henggeler war als Militär ein eifriger Offizier und galt im bürgerlichen Leben als tüchtiger Geschäftsmann.

— (Rechnung der Winkelriedstiftung des Kantons Luzern pro 31. Dezember 1888.)

1888. Einnahmen:	
Januar 1.	Saldo vom Jahre 1887 . . . Fr. 24,117. 40
Febr. 20.	Von der kantonalen Offiziersgesellschaft, Beitrag pro 1888 „ 25. —
Dezbr. 31.	Von der Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern, Beitrag pro 1888 „ 50. —
„ 31.	Von der Infanterie-Offiziersgesellschaft, Beitrag pro 1888 „ 30. —
„ 31.	Von der Staatskassa des Kantons Luzern, Staatsbeitrag pro 1888 „ 200. —
„ 31.	Vom Artillerie-Verein, Beitrag pro 1888 „ 25. —
„ 31.	Vom Unteroffiziers-Verein, Beitrag pro 1888 „ 30. —
„ 31.	Vom Militär-Schiessverein, Beitrag pro 1888 „ 30. —
„ 31.	Zins von Kapitalien „ 941. 11
	<u>Fr. 25,448. 51</u>

Vermögensverzeig:	
2 Obligationen des Kantons Luzern, mit Marchzins	Fr. 2,076. 40
6 Obligationen der Einzinserkasse, mit Marchzins	„ 20,092. 60
Kassabüchlein der Kantonal-Spar- und Leihkassa	„ 3,049. 51
Baarschaft	„ 230. —
Vermögensstand am 31. Dezember 1888	<u>Fr. 25,448. 51</u>

Luzern, den 31. Dezember 1888.

Der Rechnungssteller:
E. Schmid, Oberstlieutenant.

Vorstehende Rechnung ist von dem Komite der luzernischen Winkelriedstiftung geprüft, richtig befunden und genehmigt worden.

Luzern, den 6. Februar 1889.

Der Präsident:

A. Geisshüsler, Oberst.

Der Sekretär:

L. Stolte, Artillerie-Fourier.

Eingesehen und genehmigt.

Für das Militär- und Polizeidepartement:

Regierungsrath:

Schobinger.

Nachdem sämtliche Militärvereine der Stadt Luzern sich zu jährlichen Beiträgen verpflichtet, hat auch der hohe Regierungsrath in den letzten Jahren einen Staatsbeitrag geleistet und letztern auf eine diesbezügliche Eingabe für das laufende Jahr in höchst verdankenswerther Weise mit der schönen Summe von 1000 Fr. ins Budget eingestellt. Diese Erhöhung des Staatsbeitrages wurde unter der Voraussetzung vorgenommen, dass dieses Vorgehen der Kantonsbehörde das Interesse an dieser Sache im Allgemeinen wachrufe und damit zu anderweitigen Beitragsleistungen aufgemuntert werde.

Bereits hat das Organisationskomite des zentral-schweizerischen Schützenfestes dieser Anregung Folge geleistet, indem in dem Schiessplan eine „Winkelriedscheibe“ vorgesehen wurde, deren Ertrag für diesen Zweck bestimmt ist. G.

Ausland.

Deutschland. (Transportable Panzerthürme) nach Erfindung des Oberst Schumann sind in der Gruson'schen Giesserei erzeugt worden. Diese Thürme haben ein Gewicht von 900 Kilo für ein Geschütz kleinen Kalibers und ein solches von 1300 Kilo für eine Kanone von 37 mm. Die Gestalt der Thürme ist zylindrisch; dieselben sind mit einer Stahlkuppel versehen. In dem Thurme finden ausser dem Geschütz zwei Mann Bedienung nebst der nöthigen Munition Platz. Diese Thürme sind drehbar und können durch ein Pferd transportirt werden.

Bei Vertheidigung von Stellungen dürfte den neuen Thürmen eine grosse Zukunft vorbehalten sein, wenn dieselben sich wirklich widerstandsfähig gegen Feldgeschütze erweisen. Wir möchten die Aufmerksamkeit unserer Militärverwaltung und besonders der Genieoffiziere auf die neue Erfindung lenken.

Frankreich. (Das Beförderungsgesetz) wird noch immer eifrig in den Militärzeitungen besprochen. Es macht sich im Allgemeinen die Ansicht geltend, dass das Dienstalder grössere Berücksichtigung finden müsse. Dies ist in einer stehenden Armee gewiss gerechtfertigt. Jetzt wird die dritte erledigte Stelle nach Wahl der Vorgesetzten besetzt. Es macht sich die Meinung geltend, dass es genügen dürfte, je die fünfte oder sogar die zehnte im Frieden hervorragenden Leistungen zu überlassen. Nur wirkliches Verdienst werde dann berücksichtigt werden. — Dem in der Armee herrschenden demokratischen Geiste entsprechend, findet der Vorschlag, die Wahl durch die Vorgesetzten und Gleichgestellten vornehmen zu lassen, bei den Truppenoffizieren grossen Anklang. Allerdings, vom Projekt zur Durchführung ist ein grosser Schritt. Ueberdies hegen wir Zweifel, ob der vorgeschlagene Modus sich bewähren werde. Sehr gerechtfertigt ist das Bestreben, ein zweckmässiges Beförderungssystem zu finden. — Die gleiche Nothwendigkeit hat sich bei uns fühlbar gemacht und ist wohl Ursache gewesen, dass der Vorstand

der schweizerischen Offiziersgesellschaft auf den originellen Gedanken verfallen ist, für Lösung dieser wichtigen organisatorischen Frage einen Preis auszuschreiben.

Frankreich. (Die Ueberhäufung mit Unterrichtsstoff an der polytechnischen Schule) gibt zu Klagen Anlass. Für körperliche Uebung der Offiziersaspiranten der Artillerie und des Genies sei zu wenig gesorgt. Es ergebe sich dies aus der Stunden-eintheilung. Man steht je nach der Jahreszeit um 6 oder 6½ Uhr auf; Vorlesen und Studium bis 8½ Uhr. Von 8½ bis 9 Uhr Frühstück und Ruhe. 9 bis 10½ Uhr Unterricht. Von 10½ bis 2 Uhr Studium. Von 2 bis 5 Uhr Mittagessen und Rekreation. Von 5 bis 9 Uhr Studium, Unterricht, deutsche Sprache und Zeichnen. 9 Uhr Abendessen. 9½ Uhr Schlafengehen.

Militärische Uebungen finden wenig Berücksichtigung, physische Anstrengungen sind beinahe unbekannt, statt dessen lange Sitzungen in den Studiersälen, wo die Schüler oft ohne Unterbruch bis zu vier Stunden in schlechter Luft gefangen gehalten werden. Dies widerspreche ebenso sehr den Interessen des Militärdienstes, als den Grundsätzen der Hygiene. — Die „France militaire“ gibt dem bescheidenen Wunsche Ausdruck, täglich möchte eine Stunde militärischen Uebungen oder der Theorie gewidmet werden. Für die künftigen Artillerie- und Genie-Offiziere ist dies nothwendig, für die Zöglinge, welche als Zivilingenieure in das bürgerliche Leben übertreten, nützlich. Alle Jahre könnte Frankreich auf diese Weise 100 brauchbare Reserveoffiziere der Artillerie und des Genies erhalten. Der Gedanke, täglich eine Stunde Militärunterricht oder Uebung obligatorisch zu machen, dürfte auch bei uns am Polytechnikum einige Beachtung verdienen. In allen europäischen Staaten ist heutzutage der Militärdienst eine Bürgerpflicht. Dies wird an den Lehranstalten viel zu wenig berücksichtigt!

Erinnerungen

an eine
fünfjährige Dienstzeit in der
französischen Fremdenlegion

1880—85.

Algier und Tonkin.

Von Hans Lüthi. Preis 2 Franken.

Buchhandlung Jenni in Bern. (7)

Spezialität in Reithosen

von

C. Munz, Tailleur, in Bischofszell.

Bei der grossen Verzweigung meiner Kundschaft durch die Schweiz ist mir Gelegenheit geboten, Bestellungen überall persönlich aufzunehmen. Reiche Auswahl in zweckdienlichen Stoffen und Leder. Schnelle Bedienung.

Liliput.

Kleiner Taschenfeldstecher für Militär,
Touristen und Theater, starke Vergrösserung,
à Fr. 12. — Versandt gegen Nachnahme.

G. Iberg, Optiker,

Basel. (6)

[O 1516 B]